

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 002/2020

Hauptamt
Conzelmann, Thomas
23.01.2020

Betrifft: Ausscheiden von Herrn Stadtrat Harald Lögler

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Gemeinderat	13.02.2020	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

1. Es wird festgestellt, dass zum 01.01.2020 bei Herrn Stadtrat Harald Lögler der Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 Ziff. 1 a) Gemeindeordnung eingetreten ist.
2. Es wird festgestellt, dass Herr Jürgen Kiefer, Raidenstraße 108, 72458 Albstadt in den Gemeinderat der Stadt Albstadt nachrückt.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen:

Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr:

Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr:

Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen:

Euro

Haushaltmittel gesamt:

Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen:

Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Im Rahmen der Übernahme des forstlichen Revierdiensts vom Landkreis wurde Herr Stadtrat Lögler zum 01.01.2020 vom Landratsamt Zollernalbkreis zur Stadtverwaltung Albstadt versetzt.

Nach § 29 Abs. 1 Ziff. 1 a) Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) können Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde nicht Gemeinderat sein. Aus diesem Grund ist zum 01.01.2020 bei Herrn Stadtrat Lögler der Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 Ziff. 1 a) GemO eingetreten.

Gemäß § 31 Abs. 1 GemO scheiden Mitglieder aus dem Gemeinderat aus, bei denen ein Hinderungsgrund im Laufe der Amtszeit entsteht. Der Gemeinderat stellt das Vorliegen dieser Voraussetzungen fest.

Nach § 31 Abs. 2 GemO rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach, wenn eine in den Gemeinderat gewählte Person im Laufe der Amtszeit ausscheidet.

Dies ist im Falle des Ausscheidens von Herrn Stadtrat Lögler, Herr Jürgen Kiefer, Raidenstraße 108, 72458 Albstadt.